



---

**Resolution 2687 (2023)****Eingebracht auf der 1. Sitzung der Schiller-MUN am 23. Und 24. Juni 2023**

Der Sicherheitsrat,

*unter Hinweis auf* die früheren Resolutionen [S/RES/2649 \(2022\)](#), [S/RES/2640 \(2022\)](#), [S/RES/2584 \(2021\)](#), [S/RES/2541 \(2021\)](#), [S/RES/2531 \(2021\)](#), [S/RES/2484 \(2019\)](#), [S/RES/2480 \(2019\)](#), [S/RES/2432 \(2018\)](#), [S/RES/2423 \(2018\)](#), [S/RES/2374 \(2017\)](#), [S/RES/2364 \(2017\)](#), [S/RES/2295 \(2016\)](#), [S/RES/2227 \(2015\)](#), [S/RES/2164 \(2014\)](#), [S/RES/2100 \(2013\)](#), [S/RES/2085 \(2012\)](#), [S/RES/2071 \(2012\)](#), [S/RES/2056 \(2012\)](#) und Presse-Erklärungen vom 15. Oktober 2020 ([S/PRST/2020/10](#)), 3. April 2019 ([S/PRST/2019/2](#)), 3. November 2016 ([S/PRST/2016/16](#)), 6. Februar 2015 ([S/PRST/2015/5](#)), 28. Juli 2016 ([S/PRST/2014/15](#)), 23. Januar 2014 ([S/PRST/2014/2](#)), 4. April 2012 ([S/PRST/2012/9](#)), 26. März 2012 ([S/PRST/2012/9](#)),

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, *in Erwartung*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität, der Sicherheit und des Schutzes von Zivilpersonen im gesamten Hoheitsgebiet tragen, *hervorhebend*, dass die malischen Behörden sich weiter darum zu bemühen haben, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen, und *mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über die gewaltsamen einseitigen Handlungen nichtstaatlicher Akteure, die die Wiederherstellung der staatlichen Autorität, Souveränität und sozialen Grundversorgung behindern,

*in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, darunter fallen die Übergangsregierung Malis und die bewaffneten Gruppen Plateforme und Coordination („die malischen Parteien“), die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist und die Souveränität der einzelnen Länder berücksichtigt,

*in Anerkennung der Notwendigkeit*, dass die Lage in Mali einen facettenreichen Konflikt darstellt, der eine Lösung auf multiplen Ebenen erfordert,

*unter Berücksichtigung* der ethnischen Zusammensetzung Malis und der geografischen Siedlungsräume dieser Bevölkerungsgruppen und deren ideologischen Überzeugungen,

*empfiehlt* die Ernennung von Sonderbeauftragten für alle ethnischen Gruppen in Mali,

*unter Kenntnisnahme* der verschiedenen Landschaftstypen, die im souveränen Staatsgebiet Malis vorhanden sind, *Kenntnis nehmend* von den Potenzialen der Regionen,

*zu der Kenntnis kommend*, dass die Lösung des Konfliktes in einem Zusammenschluss militärischer, ökonomischer, politischer und humanitärer Maßnahmen im Rahmen der Nahrungsmittelversorgung, der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, dem Zugang zu Bildung und Diensten des Gesundheitswesens als auch der Integration von vulnerablen Gruppen, insbesondere Frauen, zur Stabilisierung des malischen Staatssystems und der Sicherheit seiner Bevölkerung erfordert,

*mit dem Ausdruck des Dankes*, wertschätzten die Verfasser- und Unterstützerstaaten alle internationalen Hilfsorganisationen, die das Leid der Bürgerinnen und Bürger Malis lindern und sichert diesen weiterhin seine volle Unterstützung zu,

*mit dem Ausdruck der Unterstützung* dankt der Sicherheitsrat den 1729 Zivilisten (859 nationale, 754 internationale und 179 UN-Freiwillige), welche sich aktiv in Mali in allen Bereichen engagieren,

*mit dem Ausdruck der Wertschätzung* erkennen Verfasser- und Unterstützerstaaten die Leistungen, die Hilfsbereitschaft und das Engagement sowie die Erfolge der ECOWAS, der afrikanischen Union, der Mitgliedsländer MINUSMA-Mission als auch der Nachbarn Malis an,

*hervorhebend*, dass es sich bei dem Mali Konflikt um einen nahezu vollständig afrikanischen Konflikt handelt, *bekräftigend*, dass dieser auch eine afrikanische Lösung benötigt,

*feststellend*, dass eine umfängliche Kooperation zwischen der UN und der ECOWAS in den politischen, ökonomischen und humanitären Aufgaben notwendig ist,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Übergangsregierung Malis, den Übergangszeitraum um 24 Monate ab dem 26. März 2022 zu verlängern, nachdem die vereinbarten Zeitvorgabe von 18 Monaten für den Übergang nicht eingehalten wurde, *anerkennend*, dass einige Maßnahmen zur Förderung des Dialogs und zur Schaffung der Grundlagen für Reformen unternommen wurden, *in der Absicht*, dass der Sicherheitsrat die Vermittlungsbemühungen der ECOWAS und ihres Vermittlers unterstützt, und dazu ermutigend, vor zukünftigen Gipfeltreffen der ECOWAS nach Treu und Glauben Verhandlungen zu führen, um eine Einigung über einen glaubhaften und annehmbaren Zeitplan für die Abhaltung aller Seiten einschließender, freier, fairer und transparenter Wahlen und die rasche Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung herbeizuführen,

*mit dem Wunsch* eine umfängliche Lösung des Konfliktes anzustreben, *fest davon überzeugt*, dass unter der Perspektive der zügigen wirtschaftlichen Entwicklung, der Beendigung des humanitären Elends und der Sicherung der staatlichen Stabilität und der öffentlichen Ordnung Malis, als auch dem Zugang der malischen Bevölkerung zu Nahrung, Bildung und Wasser zu sichern, eine Integration aller genannten Ziele unterstützenden Staaten zu einer Befriedung des Landes positiv beiträgt,

*würdigend* über die Erfolge des bisherigen Mandats und vorheriger Mandate in Mali,

*sprechend* unter Ehrerbietung der Opfer, die ihr Leben gaben, um eine Destabilisierung der Region zu vermeiden,

*tief bestürzt* über die Angriffe auf Zivilisten und Elemente der zivilen Infrastruktur, Personen, die regionale und internationale Institutionen vertreten und auf die Sicherheitskräfte Malis und der UN,

*mit dem Ausdruck der Unterstützung* betont der Sicherheitsrat seine Hingabe zur Rettung, Instandhaltung und Sicherung von UNESCO-Kulturstätten wie der Lehm-Moschee von Timbuktu,

*überzeugt* von der essenziellen Wichtigkeit der MINUSMA-Mission als Sicherheits-, Friedens- und Stabilitätsgarantie der gesamten Sahel-Region, vor allem im Kampf gegen terroristische und dschihadistische Bestrebungen, begrüßt der Sicherheitsrat die Verlängerung des Mandats in der letzten Resolution,

*in der Absicht*, dass in all den zuvor und später genannten Punkten der Schutz der vulnerablen Gruppen im Vordergrund steht,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs und dem Schreiben des Generalsekretärs,

*feststellend*, dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, welche insbesondere negative Auswirkungen auf mehrere afrikanischen Länder als auch auf zahlreiche europäische Staaten hat,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

## **Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali, politische Lage und Wahlen**

1. *fordert* die malischen Parteien nachdrücklich *auf*, auf die Wiederaufnahme der Treffen aller Durchführungsorgane des Abkommens hinzuwirken und rasch bedeutsame, konstruktive, greifbare und unumkehrbare Maßnahmen zu treffen, um die politik-, sicherheits-, aussöhnungs- und entwicklungsbezogenen Bestimmungen des Abkommens durchzuführen, und erinnert an seine Bereitschaft, Maßnahmen gemäß Resolution [2374 \(2017\)](#) zu ergreifen,
2. *erklärt erneut*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Mali tragen, fordert diese Behörden nachdrücklich auf, beschleunigte Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen im ganzen Land zu treffen und jede Schädigung von Zivilpersonen aufgrund von Einsätzen der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zu verhüten beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken und anzugehen;
3. *fordert* die malischen Behörden und alle Parteien in Mali *auf*, die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von Frauen an den mit dem Abkommen geschaffenen Mechanismen zur Unterstützung und Überwachung seiner Durchführung zu gewährleisten und zu diesem Zweck die konstruktive Vertretung von Frauen in allen Mechanismen des Komitees (Comité de suivi de l'Accord, „Komitee“) zu erhöhen und

die Beobachterinnengruppe, einschließlich ihrer Regionalstellen, zu operationalisieren und ihre wirksame Umsetzung sicherzustellen sowie die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von Frauen an dem politischen Übergangsprozess und dem Wahlprozess als Kandidatinnen und als Wählerinnen zu gewährleisten, gemäß dem dritten nationalen Plan Malis (2019-2023) und der Resolution 1325 (2000);

4. *legt* der mit Resolution 2374 (2017) eingesetzten Sachverständigengruppe *nahe*, in ihren regelmäßigen Berichten und Zwischenstandsberichten die Parteien zu benennen, die nach der Resolution 2374 (2017) auf der Sanktionsliste stehen und dementsprechend keine finanzielle, operative oder logistische Unterstützung durch die Institutionen der Vereinten Nationen erhalten, die in Mali im Einsatz sind;
5. *kommt zu der Überzeugung*, dass alle Parteien in Mali sich strikt an die bestehenden Abmachungen über eine Einstellung der Feindseligkeiten zu halten haben, und verlangt, dass alle bewaffneten Gruppen im Rahmen des Abkommens der Gewalt abschwören, alle Verbindungen zu terroristischen Organisationen und zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität abbrechen, konkrete Schritte unternehmen, um Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilpersonen zu verhindern, der Einziehung und dem Einsatz von Kindersoldatinnen und -soldaten ein Ende setzen, alle Aktivitäten, die die Wiederherstellung der staatlichen Autorität und der sozialen Grundversorgung behindern, einstellen und die Einheit und territoriale Unversehrtheit des malischen Staates bedingungslos anerkennen;
6. *unterstreicht*, dass alle Parteien Malis mit dem Sonderbeauftragten, El-Ghassim Wane, des Generalsekretärs für Mali („Sonderbeauftragter“) und der MINUSMA bei der Durchführung des Abkommens voll zu kooperieren haben, sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der MINUSMA mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Malis sowie die rasche Einreise und turnusmäßige Ablösung der internationalen militärischen und polizeilichen Friedenssicherungskräfte der MINUSMA zu gewährleisten haben
7. *erinnert an* die Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen und fordert die Aufhebung aller Einschränkungen der Bewegungsfreiheit zu Land und zu Luft und aller Desinformationskampagnen und sonstigen destabilisierenden Aktivitäten sowie einen konstruktiven Dialog zwischen den malischen Behörden und der MINUSMA, um sicherzustellen, dass alle diese Einschränkungen und sonstigen destabilisierenden Aktivitäten aufhören;
8. *betont*, dass in die nationalen und regionalen Strategien Programme aufgenommen werden mit dem Ziel, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern und die damit verbundene Stigmatisierung zu bekämpfen, den Opfern und Überlebenden Gerechtigkeit zu verschaffen und ihre Wiedereinbindung in ihre Gemeinschaften zu unterstützen, und fordert ferner, dass die Auffassungen der Opfer und Überlebenden bei der Gestaltung, Aufstellung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung dieser Programme berücksichtigt werden;
9. *legt* den malischen Parteien eindringlich *nahe*, für einen strukturierteren Austausch zwischen ihnen in der Zeit zwischen den Tagungen des Komitees zu sorgen, anerkennt

die Rolle des Komitees bei der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den malischen Parteien, verweist auf die Bestimmungen des am 15. Oktober 2018 von der Übergangsregierung Malis und den Vereinten Nationen unterzeichneten Paktes für den Frieden, die die Durchsetzbarkeit der Beschlüsse und Schiedssprüche des internationalen Vermittlungsteams im Fall der Abweichung bei der Durchführung des Abkommens anerkennen, und fordert die Mitglieder des Komitees und die anderen maßgeblichen internationalen Partner auf, ihren Einsatz zur Unterstützung der Durchführung des Abkommens in Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten und der MINUSMA zu verstärken;

10. *fordert* den Unabhängigen Beobachter *auf*, auch weiterhin regelmäßige Berichte publik zu machen, einschließlich durch Vorlage an das Komitee, die konkrete Empfehlungen zu den Maßnahmen enthalten, die von allen Parteien zu ergreifen sind, um die vollständige, wirksame und alle Seiten einschließende Durchführung des Abkommens zu beschleunigen, und fordert ferner alle Parteien auf, mit dem Carter Center uneingeschränkt zu kooperieren, um ihm die Durchführung seines Mandats als Unabhängiger Beobachter zu erleichtern;
11. *ermutigt* die malischen Behörden, vor Ende des laufenden Mandats der MINUSMA eine umfassende, alle Seiten einschließende, politisch ausgerichtete Strategie zu vereinbaren und wirksam umzusetzen, die das Ziel verfolgt, die tieferen Ursachen und die Triebkräfte gewaltsamer Konflikte zu bekämpfen, Zivilpersonen zu schützen, Gewalt zwischen den Volksgruppen zu verringern und die staatliche Präsenz und Autorität sowie die soziale Grundversorgung in Zentralmali wiederherzustellen und dabei der Notwendigkeit zusätzlichen Schutzes für Frauen und Kinder in prekären Situationen und für marginalisierte Gruppen Rechnung zu tragen, fordert die malischen Behörden ferner nachdrücklich auf, die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu bekämpfen, indem sie mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht untersuchen, die Bewegungsfreiheit der MINUSMA gewährleisten, damit sie ihr aktuelles Mandat zum Schutz der Menschenrechte erfüllen kann, die entsprechenden Gerichtsverfahren abhalten und die Bevölkerung Malis, namentlich die Angehörigen der Opfer, über Fortschritte bei den Ermittlungen und Gerichtsverfahren informieren, und fordert sie nachdrücklich auf, illegale Waffenlieferungen einzudämmen und unverzüglich alle Milizangehörigen im Rahmen von Programmen zur Entmilitarisierung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu entwaffnen und Aussöhnungsinitiativen zu stärken;
12. *ermutigt* die malischen Behörden, mit Hilfe ihrer Partner auch weiterhin auf eine nachhaltige und inklusive sozioökonomische Entwicklung in Zentralmali hinzuwirken, insbesondere durch Entwicklungsprojekte auf den Gebieten Bildung, Infrastruktur und öffentliche Gesundheit und unter besonderer Berücksichtigung der Jugend;
13. *ermutigt* die malische Übergangsregierung, in Zusammenarbeit mit der ECOWAS mit dem Ziel einer Einigung greifbare Fortschritte zu erzielen, die durch einen robusten Überwachungsmechanismus, auf den sich die Regierung verpflichtet hat, zu verfolgen sind, um den politischen Übergang, die rasche Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Ordnung und die Machtübergabe an demokratisch gewählte zivile Instanzen zu

vollziehen, und zu diesem Zweck freie und faire Wahlen und gegebenenfalls ein Verfassungsreferendum zu organisieren, die auf transparente und inklusive Weise und unter voller, gleichberechtigter und konstruktiver Mitwirkung von Frauen, Jugendlichen, malischen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen durchgeführt werden, legt der Übergangsregierung ferner nahe, sicherzustellen, dass alle Wahlvorgänge den internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf Wahlen folgen, auch für Angehörige von Oppositionsparteien, der Medien und der Zivilgesellschaft, bekräftigt die Beschlüsse, wonach das Oberhaupt des Übergangs und der Premierminister des Übergangs unter keinen Umständen für die anstehenden Präsidentschaftswahlen kandidieren sollen, und besteht darauf, dass Vertrauen, Dialog und Kompromisse erforderlich sind, um einen Übergang zu schaffen, der auf Konsens beruht, alle Seiten einschließt und die Grundlagen für ein stabileres, demokratischeres und friedlicheres Land schafft;

### **Mandat der MINUSMA-Mission**

14. *beschließt*, das Mandat der MINUSMA bis zum 30 Juni 2024 zu verlängern;
15. *beschließt*, dass die MINUSMA-Mission weiterhin 13.289 Militärkräfte und 1.920 Polizeikräfte und umfasst;
16. ermächtigt die MINUSMA, alle erforderlichen Mittel für die Ausübung ihres Mandats einzusetzen;
17. *ersucht* die MINUSMA, ihr Mandat mit einer robusten, flexiblen und agilen Kräftestellung durchzuführen;
18. *beschließt*, dass die erste strategische Priorität der Unterstützung der malischen Parteien und anderer maßgeblicher malischer Interessenträger bei der Durchführung des Abkommens gesetzt wird, beschließt ferner, dass die zweite strategische Priorität der MINUSMA darin besteht, im Rahmen der Durchführung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben die Umsetzung einer umfassenden, alle Seiten einschließenden, politisch ausgerichteten Strategie zu erleichtern, die das Ziel verfolgt, die tieferen Ursachen und die Triebkräfte gewaltsamen Konflikts zu bekämpfen; Zivilpersonen zu schützen, Gewalt zwischen den Volksgruppen zu verringern und die staatliche Präsenz und Autorität sowie die soziale Grundversorgung in Zentralmali wiederherzustellen;
19. *ersucht* die MINUSMA, ihr Friedenssicherungsmandat auch weiterhin mit einer proaktiven, robusten, flexiblen und agilen Kräfteaufstellung und mit einem klaren Verständnis und einer klaren Auslegung der Rollen und Verantwortlichkeiten ihres zivilen und ihres uniformierten Personals durchzuführen;
20. *ersucht* die MINUSMA, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, die Einrichtungen und die Ausrüstung zu schützen und in diesem Zusammenhang in regelmäßigen Abständen alle Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen;

21. *bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung* für die weitere Umsetzung des Anpassungsplans der MINUSMA, ersucht den Generalsekretär, alle geeigneten Maßnahmen zur Beschleunigung dieser Umsetzung zu ergreifen, insbesondere durch die Mobilisierung der erforderlichen Ausrüstung, und ermutigt die Mitgliedstaaten, zu dem Plan beizutragen, indem sie die für seine erfolgreiche Umsetzung benötigten Einsatzmittel, insbesondere Lufteinsatzmittel, bereitstellen;
  
22. *legt dem Generalsekretär nahe*, den integrierten strategischen Rahmen, der die globale Vision der Vereinten Nationen, die gemeinsamen Prioritäten und die interne Aufgabenteilung für die Aufrechterhaltung des Friedens in Mali, einschließlich der verbesserten Abstimmung mit den Gebern, festlegt, umzusetzen und fortlaufend zu aktualisieren, *ersucht* den Generalsekretär, eine effiziente Aufgabenteilung zwischen der MINUSMA, ihrem Treuhandfonds, dem Friedenskonsolidierungsfonds, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen und die Komplementarität ihrer Anstrengungen sicherzustellen, nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats und ihrer komparativen Vorteile, sowie ihren Einsatz entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des Mandats der MINUSMA fortlaufend anzupassen, *betont* gleichzeitig, wie wichtig es ist, dass das Landesteam über ausreichende Ressourcen und Kapazitäten verfügt, *unterstreicht*, dass eine verstärkte Präsenz und Tätigkeit des Landesteams in der nördlichen und zentralen Region Malis von entscheidender Bedeutung dafür ist, die Integration über das gesamte System der Vereinten Nationen hinweg und die längerfristige Friedenskonsolidierung zu erleichtern, *ersucht* darum, dass der Rahmen auch eine früh einsetzende, alle Seiten einschließende und integrierte Planung von Übergangsprozessen gemäß Resolution [2594 \(2021\)](#) und gemäß dem Fahrplan des Generalsekretärs vom 25. März 2021 enthält, und fordert die Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen auf, zu erwägen, zu diesem Zweck die erforderlichen Mittel durch freiwillige Beiträge bereitzustellen;
  
23. *ersucht* die MINUSMA, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen ihrer zivilen, militärischen und polizeilichen Komponente deutlich zu erhöhen, und zwar durch die Verstärkung ihres integrierten Ansatzes für die Einsatzplanung und nachrichtendienstliche Tätigkeit und durch spezielle missionsinterne Koordinierungsmechanismen;
  
24. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin eine enge Koordinierung und einen engen Informationsaustausch, soweit angezeigt, zwischen der MINUSMA, dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel (UNOWAS), den subregionalen Organisationen, insbesondere auch der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der G5 Sahel, sowie der Afrikanischen Union und den Mitgliedstaaten in der Region sicherzustellen;
  
25. *ersucht* die MINUSMA, ihre Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern, um die Durchführung ihres Mandats zu unterstützen, ihren Schutz zu erhöhen und ein Bewusstsein für ihr Mandat und ihre Rolle zu schaffen, sowie die Rolle und die Verantwortung der malischen Behörden für den Schutz von Zivilpersonen und die Durchführung des Abkommens zu betonen;

## **Vorrangige Aufgaben**

26. *beschließt*, dass das Mandat der MINUSMA folgende vorrangige Aufgaben umfasst:

- a. Stabilisierung und Wiederherstellung der staatlichen Autorität in Zentralmali
  - i. *betont* die malischen Behörden dabei zu unterstützen, eine umfassende, alle Seiten einschließende und politisch ausgerichtete Strategie zur Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen und Triebkräften gewaltsamen Konflikts, zum Schutz von Zivilpersonen, zur Verringerung der Gewalt zwischen den Volksgruppen und zur Wiederherstellung der staatlichen Präsenz und Autorität sowie der sozialen Grundversorgung in Zentralmali zu vereinbaren und umzusetzen;
  - ii. *betont* die Wiederherstellung der staatlichen Präsenz und Autorität sowie der sozialen Grundversorgung in Zentralmali zu fördern, indem eine stärkere Abstimmung zwischen der zivilen und der militärischen Komponente der Mission und mit den lokal und regionalen Gemeinschaften, Gruppen und Militär- und Zivilbehörden gewährleistet wird, und die Verlegung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte dorthin zu unterstützen, einschließlich durch fortgesetzte operative und logistische Unterstützung sowie Transportunterstützung während koordinierter und gemeinsamer Einsätze, auf der Grundlage einer klaren, kohärenten und dynamischen Planung, eines verstärkten Austauschs von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen sowie der Unterstützung im Bereich der medizinischen Evakuierung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen stattfinden;
  - iii. *in Bekräftigung* der Überzeugung aller Verfasser- und Unterstützerstaaten mit dem Ziel weitere Gewaltausbrüche in Mali zu verhindern, positionieren diese sich gegen alle nichtstaatlichen Akteure, Gruppierungen, Verbände, Milizen und Bewegungen, die die Menschenrechte missachten und zur Instabilität in Mali ihren Beitrag leisten;
  - iv. *Erinnernd an* die Anfänge des Konfliktes, welche auf die separatistischen Bestrebungen der Tuareg-Bevölkerung zurückzuführen sind, welche hierbei verurteilt werden, *kommt* der Sicherheitsrat *zu dem Schluss*, dass die territoriale Integrität und damit ein funktionierendes Regierungssystem in Mali nur dann gewährleistet werden kann, wenn die zahlreichen Bevölkerungsgruppen eine föderalistische Repräsentation bekommen, welches sich das Regierungssystem des Königreichs Mali als Inspiration heran zieht;
  - v. *lenkt die Aufmerksamkeit auf* die Rolle des Aufbaus von demokratischen und den Willen der malischen Bevölkerung wiedergebenden Institutionen, welche mit Vertrauen und Legitimität ausgestattet werden müssen;

- vi. *verweist auf* die vier größten Ethnien in Mali, welche die Bambara, Turareg, Senufo und Dogon-Stämme darstellen und die Vertretung maurischer Araber in der nördlichen Region Malis;
- vii. *betont* die malischen Behörden dabei zu unterstützen, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, ohne Verzögerung vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden;
- viii. *betont*, dass die malische Übergangsregierung zusammen mit dem Landesteam der Vereinten Nationen als Teil eines robusten Überwachungsmechanismus, auf den sich die Regierung verpflichtet hat, bei der Abhaltung freier, fairer, in einem friedlichen Umfeld und auf transparente und alle Seiten einschließende Weise durchgeführter Wahlen, einschließlich Wahlen auf regionaler und kommunaler Ebene und Parlaments- und Präsidentschaftswahlen, sowie gegebenenfalls bei der Abhaltung eines Verfassungsreferendums zu unterstützen, in Zusammenarbeit mit der ECOWAS mit dem Ziel einer Einigung und unter voller, gleichberechtigter und konstruktiver Beteiligung der Frauen und unter Einbeziehung von Jugendlichen, malischen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, namentlich durch die Bereitstellung von technischer Hilfe und Sicherheitsregelungen;
- ix. *unterstreicht* die zentrale Rolle der Rückführung von Flüchtlingen zur weiteren Stabilisierung der Sahel-Region;
- x. *stellt fest*, dass der Erfolg einer umfassenden Reform des malischen Staatswesens nur unter Einbeziehung der Bevölkerung geschehen kann, *bekräftigt* der Sicherheitsrat seine Forderungen nach einem demokratischen Übergangsprozess in Verbundenheit mit Wahlen und verlangt von der Militär-Junta, unter Verurteilung der von ihr angestrebten Verlängerung des Prozesses, diese schnellstmöglich zu beginnen;
- xi. *bekundet* das Interesse zur Integration der Vor-Konflikts-Verfassung der Semi-Präsidentiellen Republik Malis zur Stabilisierung der Region und als Grundlage des neuen Staates, wenn dies das Interesse der malischen Bevölkerung widerspiegelt;

b. Neuaufstellung der malischen Sicherheitskräfte

- i. *nimmt mit Bedauern zur Kenntnis*, dass trotz des Einsatzes malischer und UN-Sicherheitskräfte, weiterhin terroristische Milizen weite Teile des malischen Staatsgebietes kontrollieren und regelmäßig Angriffe auf zivile und militärische Ziele verüben;
- ii. *hebt hervor*, dass die malischen Sicherheitskräfte sowie das militärische und polizeiliche Personal der UN sich erstrangig an der Bekämpfung und Zerschlagung von terroristischen Gruppierungen und der Wahrung der öffentlichen Ordnung zu orientieren haben;

- iii. *kommt zu dem Schluss*, dass für die genannten Aufgaben eine nach den neuesten Standards ausgerichtete und ständig aktualisierbare sowie flexible Ausbildung der Blauhelm-Soldaten als auch der malischen Sicherheitskräfte von Nöten ist;
- iv. *unterstreicht*, dass die Reorganisation, Entmilitarisierung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der bewaffneten Gruppen zu unterstützen sind, unter anderem durch die vorüber gehende Eingliederung von Elementen der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, in die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und die fortgesetzte Durchführung eines Programms zur Minderung der Gewalt zwischen den Volksgruppen, im Rahmen einer alle Seiten einschließenden und auf Konsens beruhenden Reform des Sicherheitssektors ein wichtiger Schritt ist;
- v. *bekräftigt* durch die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Frauen und Kinder und aller vulnerablen Gruppen sowie der Angehörigen marginalisierter Gruppen wie Menschen mit Behinderungen und unbeschadet der voraussichtlichen Pläne der Kommissionen für Demobilisierung, Entmilitarisierung und Wiedereingliederung beziehungsweise Eingliederung;
- vi. *unterstützt* durch die Integration dieser Gruppen sollen zukünftig die malischen Sicherheitskräfte primär aus uniethnischen Bataillonen, welche zur Wahrung der öffentlichen Ordnung in den Präfekturen Malis eingesetzt werden, bestehen, während multiethnische Bataillone speziell für den Kampf gegen terroristische Zellen ausgebildet werden;
- vii. *unterstreicht* zur Wahrung der Stabilität Malis und zur Verhinderung der Entstehung ethnischer Loyalitäten vor Ort, werden die uniethnischen Regimenter nicht in den Heimatregionen der Soldaten stationiert und ausgebildet;
- viii. *tätig werdend* bei der Aufstellung des Offizierskorps darauf zu achten, dass alle Offiziere, unabhängig ihrer Ethnie und Stammeszugehörigkeit, die gleiche Ausbildung an einer oder mehrerer Offiziersschulen erhalten;
- ix. *beschließt* die Erstellung eines umfassenden Plans durch alle relevanten malischen Parteien für die Verlegung der reformierten und neu konstituierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in den Norden Malis zu unterstützen, unter anderem damit sie Verantwortung für die Sicherheit übernehmen, und diese Verlegung auch durch operative und logistische Unterstützung sowie Transportunterstützung während koordinierter und gemeinsamer Einsätze, Planung und verstärkten Informationsaustausch sowie Unterstützung im Bereich der medizinischen Evakuierung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung, zu unterstützen;
- x. *fordert* die malischen Behörden *auf*, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen, der

Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu verstärken, um der Bedrohung durch explosive Kampfmittel auf die angemessenste Weise zu begegnen;

- xi. akzeptiert* für die Kohärenz der internationalen Anstrengungen zu sorgen und dabei eng mit anderen bilateralen Partnern, Gebern und internationalen Organisationen, einschließlich der Europäischen Union, die auf diesen Gebieten tätig sind, zusammenzuarbeiten, um den malischen Sicherheitssektor innerhalb des durch das Abkommen vorgegebenen Rahmens wiederaufzubauen;

c. Schutz von Zivilpersonen

- i. beschließt* zur Unterstützung der malischen Behörden aktive Maßnahmen zu ergreifen, um mittels eines umfassenden und integrierten Ansatzes Bedrohungen der Zivilbevölkerung, insbesondere im Norden und Zentrum Malis, vorzusehen, von ihnen abzuschrecken und wirksam darauf zu reagieren;
- ii. beschließt* die Mechanismen für die Einbindung und den Schutz der lokalen Bevölkerung zu verstärken, insbesondere das Zusammenwirken mit Zivilpersonen, die Kontaktarbeit auf lokaler Ebene, Aussöhnung, Vermittlung, Unterstützung der Beilegung von lokalen Konflikten und Konflikten zwischen Volksgruppen, rasch wirkende Projekte sowie Öffentlichkeitsarbeit;
- iii. lenkt die Aufmerksamkeit auf* Frauen und Kindern, zusätzlich zu allen vulnerablen Gruppen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz und spezifische Unterstützung zu leisten, einschließlich durch Beratungsfachkräfte in Schutzfragen, für Kinderschutz und für Frauenschutz sowie zivile und uniformierte Beratungsfachkräfte für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und Gleichstellungsbeauftragte und durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, und den Bedürfnissen der Opfer und Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen;
- iv. entschließt sich* in ganz Mali begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich aller Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenhandels und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Kindern sowie allen anderen vulnerablen Gruppen, insbesondere der Einsatz von Kindersoldaten, zu beobachten, zu dokumentieren, untersuchen zu helfen, entsprechende Ermittlungsmissionen durchzuführen, entsprechende Berichte zu veröffentlichen und dem Sicherheitsrat vierteljährlich Bericht zu erstatten sowie zu den Maßnahmen zur Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Verstöße beizutragen, unter anderem durch die Kontaktpflege mit den zuständigen Partnern, soweit angezeigt;
- v. in Unterstützung* der malischen Behörden dazu beizutragend, ein sicheres Umfeld für die sichere, unter ziviler Führung und entsprechend den humanitären Grundsätzen erfolgende Erbringung humanitärer Hilfe und für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde oder

ihre Integration vor Ort oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren, einschließlich der zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, zu schaffen;

- vi. *behält sich* die Rückkehr aktiver bewaffneter Elemente in wichtige Bevölkerungszentren und andere Gebiete *vor*, in denen Zivilpersonen Gefahren ausgesetzt sind, zu verhindern und Direkteinsätze nur dann zu führen, wenn schwere und glaubwürdige Bedrohungen vorliegen;
- d. Integration Malis in wirtschaftliche Strukturen und Stärkung industrieller Kapazitäten auf der Mikro-, Meso- und Makro-Ebene
- i. *lenkt die Aufmerksamkeit auf* die Tatsache, dass wirtschaftlicher Erfolg langfristig gesichert werden kann, wenn eine stabile Zivilgesellschaft und effektive Sozial- und Verwaltungssysteme vorhanden sind, *unterstreicht* der Sicherheitsrat die Notwendigkeit der vollumfänglichen Versorgung der malischen Bevölkerung mit dem Zugang zu Lebensmitteln, Wasser, Diensten des Gesundheitswesens und zum Bildungssystem;
  - ii. *fordert* die malischen Behörden *auf*, jedem Kind Zugang zu einer geeigneten hochwertigen Bildungsstätte zu gewährleisten, Lehrkräfte fachgerecht auszubilden und delegiert die Infrastruktur von Schulen und Schulwegen auszubauen;
  - iii. *kommt zu der Überzeugung*, dass eine Kooperation mit internationalen, regionalen und privaten Akteuren zur Unterstützung der genannten Ziele essenziell ist;
  - iv. *in Anerkennung der Notwendigkeit* das wirtschaftliche Wachstum Malis voranzutreiben, ist die Expertise und die Hilfe der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen in den Bereichen Agrarwirtschaft, Bildung und Infrastruktur entwicklungsentscheidend;
  - v. *unterstützt* die Bildung von Sonderwirtschaftszonen mit einem regionalen Entwicklungsansatz, eingeschlossen sind dabei Regionen von landwirtschaftlicher Produktivität, der Abbau von Rohstoffen und urbanisierte Zentren, welche offen für Investitionen und Industriebau zur Verfügung stehen, um das Wirtschaftswachstum Malis voranzutreiben;
  - vi. *unterstreicht*, dass die Ressourcen Malis geschützt werden müssen und diese zum gegebenen Zeitpunkt knapp 96% des malischen Exports ausmachen, *drängt* der Sicherheitsrat darauf, eine Kommission einzurichten;
  - vii. *begrüßt* die Förderung des regionalen Handelns durch Abschaffung von Handelshemmnissen und eines geeigneten Geschäftsumfeldes und billigt die Einführung einheitlicher Zollverfahren und den Zugang zu Finanzmitteln für regionale Unternehmen;

- viii. *hebt hervor*, dass die Kommission in den Bereichen Handel und Zoll ihre Aufgaben hat und detailliert dokumentieren soll, welche Güter außer Landes gehen;
- ix. *drängt darauf*, dass die Kommission umfassende Sanktionen gegen Personen und Institutionen verhängen kann;

### ***Berichte des Generalsekretärs***

- 27. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
- 28. *bekundet* dem Generalsekretär seine Unterstützung bei der Durchführung einer internen Überprüfung der MINUSMA, unbeschadet der Wahrnehmung ihres laufenden Mandats und künftiger Beschlüsse des Sicherheitsrats, und ersucht darum, dass diese Überprüfung spätestens am 13. Januar 2024 vorgelegt wird und Folgendes enthält:
  - i. *drängt* auf eine detaillierte Analyse der politischen und sicherheitsbezogenen Herausforderungen, die die Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats beeinträchtigt haben;
  - ii. *hebt hervor*, dass eine Bewertung der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastlands sowie der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit;
  - iii. *lenkt die Aufmerksamkeit auf* die Empfehlungen zu den Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit die MINUSMA ihre Einsätze weiter durchführen, die Verbesserung der politischen und der sicherheitsbezogenen Lage unterstützen, ihre mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen S/RES/2640 (2022) 22-10294 21/21 und ihre Kräfteaufstellung und ihre operativen Kapazitäten zum Schutz von Zivilpersonen robuster gestalten kann, in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Friedenssicherung;
  - iv. *betrachtet* die Verfügbarkeit von Optionen für die künftige Konfigurierung, Truppenstärke und Höchststärke der Uniformierten, als notwendig;
- 29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.